Militärische Katastrophenhilfe als Hauptauftrag

Autor(en): **Bieder, Peter**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **41 (1994)**

Heft 10

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-368515

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Rettungstruppen und Katastrophenhilferegiment

Militärische Katastrophenhilfe als Hauptauftrag

Gemäss sicherheitspolitischem Bericht 90 des Bundesrates besteht der sicherheitspolitische Auftrag der Armee aus drei Teilen, nämlich aus dem Beitrag zur Friedensförderung, aus der Kriegsverhinderung beziehungsweise Verteidigung und aus dem Beitrag zur Existenzsicherung.

BRIGADIER PETER BIEDER

Für die Rettungstruppen und das Katastrophenhilferegiment steht der dritte Teilauftrag, der Beitrag zur Existenzsicherung, im Vordergrund, wird doch verlangt, dass die Armee für den Katastropheneinsatz besonders befähigte Formationen bereitstellt und zur Hilfeleistung geeignete Truppen in Koordination mit den zivilen Diensten im Inland und allenfalls auch im Ausland einsetzt.

Brigadier Peter Bieder: «Hauptaufgabe der Rettungstruppen ist die Hilfeleistung an zivile Behörden beim Schutz der Bevölkerung.»

Allgemeine Grundsätze

Im Rahmen der militärischen Katastrophenhilfe gelangen die Mittel der Armee sowohl in ordentlichen und ausserordentlichen Lagen, in Friedenszeiten als auch in einem Kriegsfall, nach folgenden Grundsätzen zum Einsatz:

1. Die kantonalen Behörden haben an die der Lage entsprechenden militärischen Instanzen ein Gesuch gestellt.
2. Die zivilen Mittel reichen zur Bewältigung der Lage nicht mehr aus, die militärischen Mittel werden subsidiär eingesetzt.
3. Die Gesamtverantwortung obliegt den zivilen Behörden.

Der Bund kann einen solchen Einsatz beispielsweise bei grossen, kantonsübergreifenden Katastrophen oder für Auslandeinsätze anordnen. Vorbehalten bleibt die Spontanhilfe.

Die verfügbaren Mittel

Im Rahmen der militärischen Katastrophenhilfe können folgende Stäbe und Formationen zum Einsatz gelangen:

- Stäbe, die als Katastrophenführungsstäbe zugunsten von zivilen Führungsstäben eingesetzt werden können, wie Stäbe der Territorialdivisionen und -brigaden, der Stab des Katastrophenhilferegiments und Stäbe der Katastrophenhilfebataillone, Stäbe der Rettungsregimenter und der Rettungsbataillone sowie Stäbe der Territorialregimenter bzw. der Stab des Stadtkommandos.
- Truppenkörper und Einheiten, die durch Auftrag, Ausbildung, Ausrüstung, Bereitstellung und Alarmierung besonders befähigt sind, wie Formationen des Katastrophenhilferegiments, der Rettungstruppen, der Genietruppen, der Sanitätstruppen, der Transporttruppen und der Fliegertruppen (Teile von Lufttransportformationen).
- Spezialisten aus Stäben und Truppen.
- Andere Truppen.

Hilfegesuch läuft über den Kanton

Gemeindebehörden, deren Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht genügen, richten das Hilfegesuch an den Kanton. Der Kanton beurteilt die Gesamtlage und das Hilfegesuch. Stehen ihm keine Mittel mehr zur Verfügung, leitet er das Hilfegesuch mit dem entsprechenden Antrag an die zuständige militärische Instanz weiter. In ordentlichen und ausserordentlichen Lagen in Friedenszeiten läuft das Hilfsbegehren über die zuständige Territorialdivision oder -brigade an den Führungsstab GGST/KLK-EMD (Gruppe Generalstabsdienst/Koordinations- und Leitstellen für Katastrophenhilfe des EMD. Ist die Territorialeinheit nicht erreichbar, ist das Hilfsbegehren direkt an den Führungsstab GGST/KLK-EMD zu richten.

Je nach Lage, Standort und Art der Katastrophe können folgende Truppen eingesetzt werden:

- Bereitschaftskompanie der Rettungstruppen.
- Bereitschaftstruppen der Infanterie, der Mechanisierten und Leichten Truppen, der Genie und der Sanität.
- Andere im Ausbildungsdienst stehende Verbände aus Schulen und Kursen.
- Formationen des Katastrophenhilferegiments (Alarmformationen).
- Teile des Berufspersonals des EMD.

Die KLK-EMD als permanente Kontaktstelle des EMD für alle Hilfsgesuche der zivilen Behörden im Katastrophenfall setzt – gemäss eigener Beurteilung – Mittel der Bereitschaftskompanie der Rettungstruppen, der Schulen der Rettungstruppen und der übrigen Rettungstruppen im Ausbildungsdienst ein. Sie orientiert gleichzeitig den Unterstabschef Front als Chef des Führungsstabes GGST, den Unterstabschef Logistik und den Kommandanten des betroffenen Grossen Verbandes.

Die KLK-EMD setzt zusätzliche Mittel mit der Zustimmung des Chefs des Führungsstabes GGST und nach vorheriger Orientierung des Kommandanten des entsprechenden Grossen Verbandes bzw. des Stabes der Gruppe für Ausbildung beim Einsatz von anderen Schulen ein. Sofern notwendig, beantragt die KLK-EMD das Aufgebot von Teilen oder der Gesamtheit des Führungsstabes GGST.

Die Gesamtleitung der militärischen Katastrophenhilfe im Katastrophenraum obliegt grundsätzlich dem gebietszuständigen Kommandanten der Territorialdivision bzw. -brigade, der durch den Führungsstab GGST bestimmt und als Kommandant militärische Katastrophenhilfe bezeichnet wird. Er arbeitet eng mit den kantonalen Behörden zusammen und erhält von diesen die Aufträge.

Militärische Katastrophenhilfe nach Teil- und Allgemeiner Mobilmachung

Nach einer Teilmobilmachung richten die kantonalen Behörden ihre Hilfegesuche an den gebietszuständigen Kommandanten der Territorialdivision bzw. -brigade. Verfügen nach einer Teilmobilmachung nicht alle Territorialdivisionen/-brigaden über Rettungstruppen, so liegt die Einsatzver-

Rettungstruppen sind für Hilfeleistungen unter erschwerten Bedingungen geschult und ausgerüstet.

FOTOS: E. REINMANN

antwortung beim Armeekommando bzw. beim Führungsstab GGST.
Nach Allgemeiner Mobilmachung beurteilen die kantonalen Behörden die Hilfegesuche der Gemeinden unter Berücksichtigung der Gesamtlage im Kantonsgebiet und beantragen militärische Hilfeleistung beim Kommandanten des Territorialregiments. Diese bearbeiten die Hilfegesuche und leiten sie mit entsprechendem Antrag an den Kommandanten der Territorialdivision weiter. Gleichzeitig kann der Kommandant des Territorialregiments, sofern er über die Einsatzkompetenz verfügt, den kantonalen Behörden einzelne Rettungskompanien sofort zur Verfügung stellen.
Die kantonalen Behörden der Kantone Wallis und Graubünden beantragen die militärische Hilfeleistung direkt beim Kommandanten der Territorialbrigade.
Priorität haben die im betroffenen Kantonsgebiet stationierten Rettungstruppen, danach kommen die Rettungstruppen der entsprechenden Territorialdivision aus den Nachbarkantonen zum Einsatz.

Aufgaben der Rettungstruppen

Die Hauptaufgabe der Rettungstruppen liegt in der Hilfeleistung an zivile Behörden beim Schutz der Bevölkerung, und zwar durch Rettungs- und Brandeinsätze in schweren und ausgedehnten Schadenlagen sowie durch Erhaltung der für Agglomerationen lebenswichtigen Infrastrukturen.

Der Einsatz der Rettungstruppen erfolgt als schwergewichtsbildendes Mittel in schweren und ausgedehnten Schadenlagen. Zusammen mit den zivilen Mitteln ergibt sich in der Regel folgende Einsatzpriorität:

- Örtliche Formation der Feuerwehr und des Zivilschutzes.
- Überörtliche bzw. regionale Mittel der Feuerwehr (Stützpunktfeuerwehren) und des Zivilschutzes.
- Einzelne Rettungskompanien, für welche die Einsatzkompetenz bei den Kommandanten der Territorialregimenter liegt.
- Gros der Rettungstruppen.

Alle Formationen der Rettungstruppen werden für besonders gefährdete Agglomerationen bereitgestellt. Sie beziehen die entsprechenden Bereitschaftsräume und erstellen die Planungen für mögliche Einsätze. Fast alle geschützten Anlagen der Rettungstruppen liegen in der Nähe dieser Agglomerationen.
Nach einer Teil- oder Allgemeinen Mobilmachung können Rettungstruppen zudem mit einer Sekundäraufgabe betraut werden. Sie können zur Mithilfe bei der Ergänzung vorsorglicher Schutz- und Vorbereitungsmassnahmen eingesetzt werden, sofern die Bereitschaft für den Hauptauftrag nicht beeinträchtigt wird. Es handelt sich in erster Linie um die Unterstützung des Zivilschutzes beim Ausbau von grossen, behelfsmässigen Schutzräumen sowie um die Unterstützung der Feuerwehren

Wichtiges in Kürze

rei. Die acht Rettungsregimenter sind den Kommandanten der Territorialdivisionen unterstellt, die beiden Rettungsbataillone 34 (Wallis) und 35 (Graubünden) den Kommandanten der entsprechenden Territorialbrigaden. Ein Rettungsregiment hat einen Sollbestand von rund 2300 Mann.

***

Das Rettungsregiment setzt sich aus drei Rettungsbataillonen und einer Stabskompanie Rettungsregiment zusammen. Ein Rettungsbataillon umfasst vier Rettungskompanien, die alle gleich strukturiert sind. Hinzu kommt eine Rettungsstabskompanie. Eine Rettungskompanie (Sollbestand 146 Mann) hat vier Rettungszüge und einen Kommandozug. Der Rettungszug umfasst neu drei Rettungsgruppen.

***

Das Katastrophenhilferegiment mit einem Sollbestand von etwa 3500 Mann umfasst vier Katastrophenhilfebataillone mit dezentralen Bereitstellungsräumen in Bulle, Dagmersellen, Mels und Bellinzona. Ein Katastrophenhilfebataillon gliedert sich in eine Katastrophenhilfestabskompanie, eine Katastrophenhilfesappeurkompanie und drei Katastrophenhilferettungskompanien. Die Katastrophenhilferettungskompanien sind genau gleich strukturiert wie die Rettungskompanien des Rettungsregiments. Jedem Katastrophenhilfebataillon stehen als Spezialmaterial die Wechselladebehälter zur Verfügung. Das Regiment hat zudem einen Stabszug, einen Katastrophenhundeführerzug und eine Technische Kompanie mit viel schwerem und speziellem Material. Die Technische Kompanie oder Teile davon können punktuell bzw. schwerpunktmässig dem Katastrophenhilfebataillon zugewiesen werden.

beim Aufbau der vom Hydrantennetz unabhängigen Löschwasserversorgung.

Das Katastrophenhilferegiment

Das Katastrophenhilferegiment gehört zu den Armeetruppen und ist als Alarmformation konzipiert. Seine Einheiten werden zu einem Viertel durch das Bundesamt für Genie und zu drei Vierteln durch das Bundesamt für Rettungstruppen gestellt. Das Katastrophenhilferegiment ist das besondere Schwergewichtsmittel des Bundes für militärische Katastrophenhilfe im Inland. Es wird mit Teilen oder als Ganzes bei Natur- und technischen Katastrophen sowie bei Grossunfällen zur Hilfeleistung an schon im Einsatz stehende zivile Formationen und Organisationen eingesetzt. Das Katastrophenhilferegiment kann für die eigentliche Phase der Rettung sowie für die Katastrophenbewältigung verwendet werden. Diese beiden Phasen können sich überlappen. In der ordentlichen und ausserordentlichen Lage in Friedenszeiten wird das Katastrophenhilferegiment normalerweise nur subsidiär und aufgrund genehmigter Gesuche der kantonalen Behörden eingesetzt. Die Anforderung erfolgt in der Regel an den Führungsstab GGST, der Anforderungs- und Befehlsweg entspricht im allgemeinen demjenigen der Rettungstruppen in ordentlichen und ausserordentlichen Lagen. Über das Aufgebot bei Katastrophen im Inland entscheidet das EMD. Die Alarmierung erfolgt durch die Alarm- und Geschäftsstelle beim Bundesamt für Rettungstruppen.

Beim Katastrophenhilferegiment handelt es sich um ein militärisches Einsatzmittel «zweiter Staffel», das in der Regel nach den Bereitschaftsformationen der Rettungs- und der Genietruppen sowie anderer sich im Ausbildungsdienst befindlicher geeigneter Truppen eingesetzt wird.

Bedingt durch die dezentrale Bereitstellung der vier Katastrophenhilfebataillone in vier verschiedenen Landesgegenden wird in der Regel vorerst das dem Katastrophenraum nächstgelegene Bataillon, allenfalls verstärkt mit Mitteln des Regiments, alarmiert und eingesetzt. Dabei spielen auch die sprachlichen Gegebenheiten (zwei Bataillone deutschsprechend und je eines französischer und italienischer Sprache) eine wichtige Rolle.

Normalerweise werden Katastrophenhilfebataillone als Ganzes aufgeboten. Hingegen können die Regimentsmittel, insbesondere die einzelnen Züge der Technischen Kompanie des Katastrophenhilferegiments, zugeweise aufgeboten werden.

Nebst der üblichen Ausrüstung verfügen die Katastrophenhilfebataillone über Spezialmaterial, das in elf Wechselladebehältern verladen ist. (Siehe Bericht in dieser Ausgabe.)

Teil- und Allgemeine Mobilmachung

Grundsätzlich ist nicht vorgesehen, das Katastrophenhilferegiment im Rahmen von Teilmobilmachungsgruppen aufzubieten. Im Falle einer Allgemeinen Mobilmachung wird das Katastrophenhilferegiment ähnlich einem Rettungsregiment eingesetzt und je nach Lage zentral durch die Armee geführt, den Armeekorps bzw. den Territorialdivisionen oder -brigaden einsatzunterstellt oder zugewiesen. Ein Einsatz über die territorialdienstlichen Abschnittsgrenzen hinaus bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten. ▲

Ein sicherer Wert!

Unser Service-Team ist auch nach dem Kauf für Sie da!

Der professionelle Schweizer-Service garantiert die Werterhaltung unserer Qualitätsprodukte. Wir warten Glasfaltwände, Fenster, Türen, Briefkästen und Sonnenenergieanlagen. Übrigens: Die Sanierung von Zivilschutzanlagen ist unsere Spezialität.

Ihre Nummer für unseren Service:

Zürich 01 763 62 92

Bern 031 371 01 45

Schweizer

Ernst Schweizer AG
Metallbau
8908 Hedingen
Telefon 01 763 61 11
Telefax 01 761 88 51

Glasfaltwände, Wintergärten, Sonnenkollektoren, Infoconcept®, Briefkästen, Orio®, Metall-Türen / Fenster, Metallfassaden.